

# Jugendordnung des TTV Mettingen e.V.

## 1) Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der „Jugendabteilung TTV Mettingen e.V.“ sind alle Mitglieder des TTV Mettingen (Vereins), welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die Mitglieder des Jugendausschusses.

## 2) Aufgaben

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig im Sinne von §1 Abs. 3 der Vereinssatzung. Sie ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie entscheidet über Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

## 3) Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

- a) Die Vereinsjugendversammlung
- b) Der Vereinsjugendausschuss

## 4) Vereinsjugendversammlung

- a) Die Vereinsjugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung. Sie besteht aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- b) Stimmberechtigt sind allein die Mitglieder der Jugendabteilung.
- c) Mit beratender Stimme können der Vereinsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter, der Jugendwart und alle Vereinsmitglieder, die nicht älter als 25 Jahre sind, an der Vereinsjugendversammlung teilnehmen.
- d) Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind:
  - i) Festlegung der Tätigkeiten des Vereinsjugendausschusses.
  - ii) Entlastung des Vereinsjugendausschusses.
  - iii) Wahl des Vereinsjugendausschusses.
  - iv) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- e) Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet jährlich im Januar statt. Sie wird mind. zwei Wochen vorher vom Jugendausschuss, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, durch Aushang im Spiellokal einberufen. Falls diese Art der Bekanntmachung nicht möglich ist (z.B. wenn die Halle geschlossen ist), erfolgt die Bekanntmachung auf der Vereinshomepage und als Jugendnewsletter per Mail.
- f) Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung müssen bis sieben Tage vor der ordentlichen Vereinsjugendversammlung in Textform an den Jugendausschuss übermittelt werden.

- g) Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Jugendabteilung oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses, muss eine außerordentliche Vereinsjugendversammlung innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
- h) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- i) Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hiervon unberührt bleibt Punkt 6) dieser Jugendordnung.

## **5) Vereinsjugendausschuss**

- a) Der Vereinsjugendausschuss (Jugendausschuss) besteht aus:
  - i) Dem Vorsitzenden.
  - ii) Dem stellvertretenden Vorsitzenden.
  - iii) Mindestens zwei und höchstens vier Beisitzern.
- b) Der Vorsitzende ist Mitglied im Vereinsvorstand.
- c) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen zum Zeitpunkt Ihrer Wahl Mitglied der Jugendabteilung sein. Die Beisitzer müssen Vereinsmitglieder sein, die bei Ihrer Wahl nicht älter als 25 Jahre sind.
- d) Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Jugendabteilung nach Innen und nach Außen.
- e) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinsatzung, dieser Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.
- f) Sofern durch die Vereinsjugendversammlung nicht anders beschlossen, entscheidet der Jugendausschuss über die Verwendung der, der Jugendabteilung, zufließenden Mittel.
- g) Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand verantwortlich.
- h) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.
- i) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben, kann der Jugendausschussvorsitzende Untergruppen bilden. Deren Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.
- j) Der Jugendausschuss bestimmt vornehmlich aus seinen Mitgliedern die Delegierten zu Jugendtagungen/-versammlungen, zu denen der Verein Delegationsrecht hat.

## **6) Änderung der Jugendordnung**

Änderungen dieser Jugendordnung können nur von der Vereinsjugendversammlung beschlossen werden.

Die Einladung zu der Vereinsjugendversammlung muss den Tagesordnungspunkt „Änderung der Jugendordnung“ enthalten mit einer kurzen Erklärung zur Änderung. Die Änderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten Teilnehmer.

## 7) Gültigkeit der Jugendordnung

- a) Die Existenz dieser Jugendordnung ist in der Satzung des TTV Mettingen e.V. festgesetzt.
- b) Die Jugendordnung darf den Inhalten der Vereinsatzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die entsprechenden Passagen der Vereinssatzung.
- c) Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung treten unmittelbar nach deren Verabschiedung durch die Vereinsjugendversammlung in Kraft.
- d) Diese Neufassung der Jugendordnung ist in der Sitzung der Vereinsjugendversammlung am 30.05.2021 einstimmig beschlossen worden und seit diesem Tage gültig.

Mettingen, den 30.05.2021

gez. L. Brinkmann  
Vereinsjugendausschussvorsitzender

gez. S. Tegeder  
Protokollführer